

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 1 / 2019

Vom 28. Januar 2019

Inhalt:

- 1. Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule Bremen (S. 2)**
- 2. Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2019 (Zulassungszahlensatzung) (S. 10)**

Der Verordnungsgeber, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, hat die Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung - BAHZV) mit Wirkung vom 28. April 2018 geändert. Die Änderung betrifft die Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule Bremen unmittelbar. Diese wird daher nachstehend unter Berücksichtigung der Änderung gemäß Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung vom 18. April 2018 (Brem.GBl. S. 130) neu veröffentlicht.

Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule Bremen

Vom 31. Januar 2017

Die Rektorin Hochschule Bremen hat am 2. Februar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen aufgrund von § 33 Absatz 3b) BremHG und § 11 der Bremischen Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 14. September 2016 (Brem.GBl. S. 585) beschlossene Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbung für die Zugangsprüfung, Immatrikulation ins Vorbereitungsstudium
- § 3 Zugangsprüfung
- § 4 Prüfungsformen der Zugangsprüfung
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 7 Wiederholung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen 1a bis 1d: Studiengangspezifische Regelungen
Anlage 2: Umrechnung der TestAS-Ergebnisse

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Zugangsprüfung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbung für die Zugangsprüfung, Immatrikulation ins Vorbereitungsstudium¹

¹ Neuveröffentlichung unter Anpassung von § 2 Absatz 1 Nummer 1 an die geänderten Zulassungsvoraussetzungen durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung vom 18. April 2018 (Brem.GBl. S. 130)

(1) Für eine Zugangsprüfung zugelassen werden kann, wer bis zum 15. Januar eines Jahres online einen Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung in der von der Hochschule vorgesehenen Form stellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der Teilnahme am Test für ausländische Studierende (TestAS), der von der Gesellschaft für akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.) angeboten wird, mit einem Testergebnis im Kerntest von mindestens 90 Punkten sowie einem studienfeldspezifischen Modul mit mindestens 100 Punkten, ersatzweise einer Gesamtsumme von 190 Punkten aus beiden Testteilen; TestAS - Zertifikat über den Kerntest und für die gewünschte Fachrichtung gemäß den Anlagen 1a bis d,
2. Nachweis über die Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) mit der Empfehlung zum Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens sowie Nachweis fortgesetzten Spracherwerbs mit dem Ziel-Niveau C1 und
4. Angabe des Clusters nach § 3 Absatz 3, innerhalb dessen die Zugangsprüfung abgelegt werden soll, sowie des Studiengangs, für welchen die Zulassung zum Studium prioritär angestrebt wird.

Alle Urkunden über den Nachweis der Qualifikation sind bei der Antragstellung in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Sind Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist eine Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

(2) Auf die Zulassung zu einer Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zugangsprüfung nach Maßgabe der für die Prüfungsdurchführung verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzen.

(3) Bei Teilnahmebegrenzung erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Rangfolge des arithmetischen Mittels des erzielten TestAS-Ergebnisses im Kerntest und im studienfeldspezifischen Testmodul. Das Gesamtergebnis wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Ergänzend können Bewerber und Bewerberinnen besondere Umstände, die für eine Zulassung sprechen, geltend machen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem gewählten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber sind nur für das jeweilige Semester zur Teilnahme am Qualifikationsprogramm im Rahmen der Zugangsprüfung berechtigt und werden für den Zeitraum der Teilnahme befristet als Vorbereitungsstudierende gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 BremHG an der Hochschule Bremen eingeschrieben.

(5) Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(6) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss; über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin.

§ 3 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung wird bezogen auf ein Cluster nach Absatz 3 abgelegt. Sie wird nur in dem Semester angeboten, das einem möglichen Studienbeginn an der Hochschule Bremen vorangeht.

(2) Die Zugangsprüfung umfasst den studienfeldbezogenen TestAS sowie eine weitere schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung in deutscher Sprache. Die jeweils geforderten Prüfungs- und Studienleistungen sowie ggf. praktischen Anteile der Zugangsprüfung in den Clustern zu Absatz 3 sind in den Anlagen 1a bis 1d beschrieben.

(3) Die Hochschule Bremen bietet in Kooperation mit den anderen staatlichen Hochschulen im Land Bremen während des einsemestrigen Vorbereitungsstudiums der Zugangsprüfung ein Qualifizierungsprogramm an. Dieses ist inhaltlich geclustert entsprechend der studienfeldspezifischen Module des TestAS.

Es sind dies:

- Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften (MIN),
- Ingenieurwissenschaften (Ing),
- Wirtschaftswissenschaften (WiWi),
- Geistes- und Sozialwissenschaften (GW/SW).

Für das Verfahren der Zugangsprüfung gelten ergänzend die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Prüfungsformen der Zugangsprüfung

Die Prüfungsformen der Zugangsprüfung richten sich nach den Vorgaben in Abschnitt II des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt.

Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bewertet wurde.

§ 6 Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn neben der erfolgreichen Teilnahme am TestAS alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung gemäß Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung erstellt die Hochschule ein Zeugnis, welches die Gesamtnote, sämtliche Prüfungsleistungen sowie das Ergebnis des Tests für ausländische Studierende aufführt. Darüber hinaus wird bescheinigt, für welches studienfeldspezifische Cluster und mit welchem Gesamtergebnis die Zugangsberechtigung erworben wurde.
- (3) Die Gesamtnote der durch die Zugangsprüfung erworbenen Zugangsberechtigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des erzielten Ergebnisses im Kerntest des TestAS, im studienfeldspezifischen Modul des TestAS und den benoteten Prüfungsleistungen gemäß Anlagen 1a bis 1d.
- (4) Die Umrechnung der TestAS-Ergebnisse in Notenwerte erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle in Anlage 2.
- (5) Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle ohne Rundung ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bewertung und das Ergebnis der Zugangsprüfung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens sechs Wochen nach dem Termin der letzten Prüfungsleistung mitgeteilt. Der Bescheid über die bestandene oder nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet die Rektorin.

§ 7 Wiederholung

- (1) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Teils der Zugangsprüfung ist einmal zum nächsten angebotenen Termin der Zugangsprüfung möglich.
- (2) Bei einer Wiederholung der Zugangsprüfung müssen nicht bestandene Leistungen wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einzelner bereits bestandener (Prüfungs-) Leistungen der Zugangsprüfung sowie die Wiederholung der gesamten bestandenen Zugangsprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Bewerbung für eine weitere Zugangsprüfung in einem anderen Cluster entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung bereits erworbener Teilleistungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule einen Prüfungsausschuss, der aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einer Lektorin oder einem Lektor besteht. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter innen und Stellvertreter werden vom Akademischen Senat gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verantwortlich. Er beschließt abschließend über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
 2. das Bestehen und Nichtbestehen der Zugangsprüfung,
 3. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten,

4. die Festsetzung von Anmeldeterminen für Prüfungen,
5. die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
6. die Ausgabe von Zeugnissen,
7. die Ausgabe von Bescheiden.

(3) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungsdauer oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

§ 10

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet.

(3) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, für nicht bestanden und die Zugangsprüfung für nicht abgeschlossen erklären.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Anlage 1a:

Studiengangsspezifische Regelungen – Cluster MIN: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften

1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS - studienfeldspezifisches Modul	Mindestwert im TestAS – Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters MIN: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften	MIN: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften PL: Klausur, mind. 100 Punkte	PL: Klausur, mind. 90 Punkte

2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters MIN: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften	<i>Modul Studienfelderkundung</i>	<i>SL: Lerntagebuch</i>
	<i>Modul Einführung Studienfeld</i>	<i>SL: Lerntagebuch</i>
	<i>Modul Grundlagen/Methoden</i>	<i>SL: Lerntagebuch, Übungsaufgaben</i>
	<i>Modulübergreifende Prüfung der oben genannten Module</i>	<i>PL: 1 schriftliche Prüfung und 1 mündliche Prüfung</i>
	Modul Deutsch als Fachsprache	SL: Aktive Teilnahme
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme

Anlage 1b:

Studiengangsspezifische Regelungen – Cluster ING: Ingenieurwissenschaften

1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS - studienfeldspezifisches Modul	Mindestwert im TestAS - Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters ING: Ingenieurwissenschaften	ING: Ingenieurwissenschaften PL: Klausur, mind. 100 Punkte	PL: Klausur, mind. 90 Punkte

2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters ING: Ingenieurwissenschaften	<i>Modul Studienfelderkundung</i>	<i>SL: Lerntagebuch</i>
	<i>Modul Einführung Studienfeld</i>	<i>SL: Lerntagebuch</i>
	<i>Modul Grundlagen/Methoden</i>	<i>SL: Lerntagebuch, Übungsaufgaben</i>
	<i>Modulübergreifende Prüfung der oben genannten Module</i>	<i>PL: 1 schriftliche Prüfung und 1 mündliche Prüfung</i>
	Modul Deutsch als Fachsprache	SL: Aktive Teilnahme
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme

Anlage 1c:

Studiengangsspezifische Regelungen – Cluster WiWi: Wirtschaftswissenschaften

1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS - studienfeldspezifisches Modul	Mindestwert im TestAS - Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters WiWi: Wirtschaftswissenschaften	WiWi: Wirtschaftswissenschaften PL: Klausur, mind. 100 Punkte	PL: Klausur, mind. 90 Punkte

2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters WiWi: Wirtschaftswissenschaften	<i>Modul Studienfelderkundung</i>	<i>SL: Lerntagebuch</i>
	<i>Modul Einführung Studienfeld</i>	<i>SL: Lerntagebuch</i>
	<i>Modul Grundlagen/Methoden</i>	<i>SL: Lerntagebuch, Übungsaufgaben</i>
	<i>Modulübergreifende Prüfung der oben genannten Module</i>	<i>PL: 1 schriftliche Prüfung und 1 mündliche Prüfung</i>
	Modul Deutsch als Fachsprache	SL: Aktive Teilnahme
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme

Anlage 1d:

Studiengangspezifische Regelungen – Cluster GW / SW: Geistes- und Sozialwissenschaften

1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS - studienfeldspezifisches Modul	Mindestwert im TestAS - Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters GKG: Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	GKG: Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften PL: Klausur, mind. 100 Punkte	PL: Klausur, mind. 90 Punkte

2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung
Alle Studiengänge innerhalb des Clusters GKG: Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	<i>Modul Studienfelderkundung</i>	SL: Lerntagebuch
	<i>Modul Einführung Studienfeld</i>	SL: Lerntagebuch
	<i>Modul Deutsch als Fachsprache</i>	SL: Lerntagebuch
	<i>Modulübergreifende Prüfung der oben genannten Module</i>	PL: 1 schriftliche Prüfung und 1 mündliche Prüfung
	Modul Grundlagen/Methoden	SL: Aktive Teilnahme, Übungsaufgaben
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme

Anlage 2: Umrechnung der TestAS-Ergebnisse

Standardwert	≥125	124	123	122	121	120	119	118	117	116	115	114	113	112	111
Note	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,8	1,9

Standardwert	110	109	108	107	106	105	104	103	102	101	100	99	98	97	96
Note	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,8

Standardwert	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81
Note	2,8	2,9	2,9	3,0	3,1	3,1	3,2	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5	3,6	3,7	3,7

Standardwert	80	79	78	77	≤76
Note	3,8	3,8	3,8	3,9	4,0

Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2019 (Zulassungszahlensatzung)

Vom 17. Januar 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. Januar 2019 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), beschlossene Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2019 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber

- (1) Die Zahl der an der Hochschule Bremen im Sommersemester 2019 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerber (Zulassungszahl) wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
- (2) In den in der Anlage nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester.
- (3) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

§ 2

Ermittlung der Zulassungszahlen

- (1) Die Zahl der freien Studienplätze in einem Studiengang in höheren Fachsemestern wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität des Studiengangs die am Beginn des Semesters ermittelte Vorbelegung gegenübergestellt wird. Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2018/19 ermittelt. Bei der Ermittlung der Vorbelegung sind nur die Studierenden zu berücksichtigen, die die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitsemester des Studiengangs.
- (2) Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung zu Beginn des Wintersemesters 2018/19, erhöht um den Schwundfaktor.
- (3) Bei neuen und auslaufenden Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 18. Januar 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage

Zulassungszahlen für die Studiengänge der Hochschule Bremen

a) Bachelorstudiengänge

ES Wirtschaft u. Verwaltung (ESWV)	0
IS Volkswirtschaft (ISVW) ¹⁾	0
IS Tourismusmanagement (ISTM)	3
Betriebswirtschaft / Internationales Management (BIM)	0
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS)	
- Arabisch	0
- Japanisch	0
- Chinesisch	0
Architektur (A)	6
IS Journalistik (ISJ) ¹⁾	0
Soziale Arbeit (SOZARB)	0
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie (ATW)	
- Physiotherapie	8
Technische Informatik (TI)	0
IS Technische Informatik (ISTI)	0
Internationaler Frauenstudiengang Informatik (IFI)	0
Internationaler Frauenstudiengang Informatik - dual (IFI-dual) ²⁾	0
Dualer Studiengang Informatik (DSI)	0
Global Industrial Management (GIM) ¹⁾	0
Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie B.Eng. (ENWI) ²⁾	0
IS Shipping and Chartering (ISSC)	0
IS Schiffbau und Meerestechnik (IDINO)	0
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (SuMPV)	4
IS Bionik (ISB)	5

b) Masterstudiengänge

International Studies in Economics and Business Administration (ISEB) ¹⁾	0
Business Management (BM)	0
Architektur/Environmental Design (A)	0
Bauen und Umwelt (Infrastruktur) (BuU)	0
Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme (ZEUS)	0
Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit (SOZARB) ²⁾	0
International Studies of Leisure and Tourism (MLT)	0
Electronics Engineering (MScEE)	0
Informatik (KSS)	0
Maschinenbau (M)	2
Aerospace Technologies (AT)	0
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	0
Bionik: Mobile Systeme (BMS)	6
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

¹⁾ Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang

²⁾ Neuer im Aufbau befindlicher Studiengang

Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang